zu Abgebung der Güetter Feden, deputiert, instruiert: und befelcht worden, besagte Feden nicht anderst zu ertheilen, als daß v. denen Speditoren und Kauffleüthen die ~~Wah~~ Waaren so v. verdächtig: ~~oder~~ und nit verdächtigen Orthen herkhommen, separiert: und keines weeges vermischter Gepackhet, solche auch in ieder qualitet, mit aigenhändig unterschriebener ~~qualit~~ Specification, angegeben: und derselben gemäß die Feden eingericht: Vom Waagmaister aber besagte Specificationes aufbehalten werden sollen, umb sich, bey etwo weiters zaigenden Irrsaal, desto besser Justificieren zukhinen;

Also ist solche Auflag, auch in Conformitet des Eidigen Befelchs, v. Deputationes wegen, dem Waagmaister Cinderhallend beschehen, damit dieselbe sich darnach, und nit anderst regulieren solle.

Denne ~~Er~~ Gehorsamblich nachzukhommen versprochen.

Warbey es Dato also verblieben.

Und herkhunfft des orthes